

**Bundesrat**

Drucksache **94/96**

09.02.96

R - Fz

**Gesetzesbeschluß**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer und zur Änderung anderer Vorschriften**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 86. Sitzung am 8. Februar 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)  
- Drucksache 13/3734 - den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung der Mauer- und Grenzgrundstücke in das Vermögensgesetz**  
- Drucksache 13/120 -

mit geänderter Überschrift in der nachstehenden Fassung angenommen:

---

Fristablauf: 01.03.96  
Erster Durchgang: Drs. 1033/94

**Gesetz über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer und zur Änderung anderer Vorschriften**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken  
an die früheren Eigentümer (Mauergrundstücksgesetz - MauerG)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Mauer- und Grenzgrundstücke sind Grundstücke, die in den in § 8 des Gesetzes über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 197) bezeichneten Grenzgebieten liegen und die für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaus von Sperranlagen an der ehemaligen Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) in Volkseigentum überführt wurden.

(2) Bundeseigene Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die mittelbar oder unmittelbar im Eigentum des Bundes stehen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Grundstücke, an denen Rückübertragungs- oder Entschädigungsansprüche nach dem Vermögensgesetz bestehen. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den vermögensrechtlichen Anspruch wird das Verfahren nach diesem Gesetz ausgesetzt.

(4) § 349 des Lastenausgleichsgesetzes findet keine Anwendung.

## § 2

### Erwerb

(1) Ehemalige Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger (Berechtigte) können ihre früheren, jetzt bundeseigenen Mauer- und Grenzgrundstücke zu 25 vom Hundert des Verkehrswerts zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erwerben, sofern der Bund sie nicht für eigene öffentliche Zwecke verwenden oder im öffentlichen Interesse an Dritte veräußern will.

(2) Will der Bund ein Grundstück für eigene öffentliche Zwecke verwenden oder im öffentlichen Interesse an Dritte veräußern, lehnt er den Erwerbsantrag ab. Die Ablehnung erfolgt durch Bescheid. Der Berechtigte hat in diesen Fällen einen Anspruch auf Zahlung von 75 vom Hundert des Verkehrswerts des Grundstücks zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides nach Satz 2. Sind ehemals bundeseigene Mauer- und Grenzgrundstücke nach dem 15. Februar 1992 und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an Dritte veräußert worden, hat der Berechtigte einen Anspruch auf Zahlung von 75 vom Hundert des Veräußerungserlöses.

(3) Ist das Eigentum an einem bundeseigenen Mauer- oder Grenzgrundstück nach dem 15. Februar 1992 und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder in einem Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes auf einen Dritten übergegangen, erstrecken sich die Ansprüche des Berechtigten auf Zahlung von 75 vom Hundert einer für das Grundstück erhaltenen Geldleistung. Wurde für das Mauer- und Grenzgrundstück ein anderes Grundstück gewährt, bezieht sich das Erwerbsrecht des Berechtigten aus Absatz 2 auf dieses Grundstück.

(4) Anträge auf Rückerwerb müssen bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des letzten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] bei der Oberfinanzdirektion gestellt werden, in deren Bezirk der Vermögenswert belegen ist.

### § 3

#### Erlösverwendung

(1) Die Ausgaben nach § 2 Abs. 2 und 3 sind aus den Einnahmen aus der Veräußerung von Mauer- und Grenzgrundstücken zu leisten.

(2) Aus den Einnahmen nach § 2 dürfen auch anfallende Nebenkosten (z.B. Kosten einer Vermessung, Abschätzung und der Herrichtung) geleistet werden, soweit sie ausnahmsweise vom Bund zu tragen sind. Erstattungen zuviel gezahlter Beträge dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

### § 4

#### Fonds

(1) Es wird ein Fonds zur Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet errichtet. Dem Fonds stehen die Einnahmen aus der Veräußerung der Mauer- und Grenzgrundstücke abzüglich der Ausgaben gemäß § 3 zu.

(2) Die Ausgaben des Fonds sind gesperrt; die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

### § 5

#### Rechtsverordnungsermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats die Einzelheiten des Fonds, seiner Verwaltung sowie der Zahlungsmodalitäten nach § 3 zu regeln.

**Artikel 2**  
**Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

In § 64 b Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist, wird das Datum "31. Dezember 1995" durch das Datum "31. Dezember 1998" ersetzt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

01.03.96

**Anrufung****des Vermittlungsausschusses  
durch den Bundesrat**

---

Gesetz über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer und zur Änderung anderer Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 694. Sitzung am 1. März 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. Februar 1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 (Mauergrundstücksgesetz)

Artikel 1 des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages ist durch den Gesetzentwurf des Bundesrates in der Fassung des Beschlusses vom 10. Juni 1994 (BR-Drucks. 441/94 - Beschluß -, BT-Drucks. 13/120) zu ersetzen, jedoch mit der Maßgabe, daß in Artikel 1 Nr. 2 § 30 a Abs. 1 a Vermögensgesetz das Datum "31. Dezember 1995" durch das Datum "31. Dezember 1996" ersetzt wird.

Begründung:

Der Gesetzesbeschluß wird dem Anliegen des Gesetzentwurfs des Bundesrates nicht gerecht. Hauptanliegen des Bundesrates war es, durch Rückgabe der Mauer- und Grenzgrundstücke an die früheren Eigentümer zu gewährleisten, daß die Bundesrepublik Deutschland keine finanziellen Vorteile aus dem Bau der Berliner Mauer und dem Ausbau des Todesstreifens quer durch Deutschland zieht. Eine derartige Bereicherung des Staates an den Mauer- und Grenzgrundstücken würde die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates erheblich beeinträchtigen. Denn diese Grundstücke sind dem Bund nur dadurch zugefallen, daß sie im Einigungsvertrag als "ehemalige Verteidigungsanlagen der DDR" behandelt wurden. In Wirklichkeit handelte es sich jedoch bei Mauer und To-

desstreifen um ein menschenrechtswidriges Machwerk, an dem der Staat nicht verdienen darf.

Am glaubwürdigsten ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung, wonach die Grundstücke an die zum Zwecke des Mauerbaus und zum Ausbau des innerdeutschen Grenzstreifens enteigneten früheren Eigentümer zurückgegeben werden.